

Ord. Nr. 5.2.1.1

Gemeinde pratteln



# **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)**

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. August 2025)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind .....	1
§ 2	Grundbeitrag und Leistungsbeitrag .....	1
§ 3	Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz .....	1
§ 4	Anträge der Erziehungsberechtigten .....	2
§ 5	Einstufung der Betreuungsangebote .....	2
§ 6	Inkrafttreten .....	3
<b>Änderungen</b> .....		<b>4</b>

# **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)**

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. August 2025)

---

*Der Gemeinderat Pratteln,*

gestützt auf § 13 des Reglementes über die familienergänzende Betreuung vom 24. September 2018<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **§ 1 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind**

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Tag.

<sup>2</sup> Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monates entspricht.

## **§ 2 Grundbeitrag und Leistungsbeitrag**

Der Grundbeitrag beträgt CHF 18 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilien oder Tagesstruktur für Schulkinder. Der Leistungsbeitrag entspricht 1.08 Promille des massgebenden Einkommens.<sup>2</sup>

## **§ 3 Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Der maximal zulässige Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte wird auf CHF 120 pro Tag festgelegt.

<sup>2</sup> Der Basissatz beträgt pro Tag CHF 117.

<sup>3</sup> Der Ausbildungszuschlag beträgt pro Tag CHF 3.

<sup>4</sup> Für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien wird der maximale Stundensatz auf CHF 12 festgelegt.

<sup>5</sup> Es gelten folgende Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren: Für die Betreuung von Babys (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt der Faktor 1.3.

<sup>6</sup> Die Ansätze für die Betreuung von Kindern in Tagesstrukturen für Schulkinder richten sich nach dem maximal zulässigen Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.

<sup>7</sup> Die Differenz zwischen Verrechnungspreis und Vollkosten werden den Kindertagesstätten für besetzte Plätze für Kinder im Vorschulalter von der Gemeinde direkt vergütet.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Ord. Nr. 5.2.1

<sup>2</sup> Fassung gemäss GRB vom 6. Februar 2024, in Kraft per 1. Juli 2024

<sup>3</sup> Fassung gemäss GRB vom 6. Februar 2024, in Kraft per 1. Juli 2024

<sup>4</sup> Eingefügt gemäss GRB vom 1. Juli 2025, in Kraft per 1. August 2025

## § 4 Anträge der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren;
- d. die Bestätigung des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>2</sup> Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

<sup>3</sup> Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

## § 5 Einstufung der Betreuungsangebote<sup>5</sup>

Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einem Einstufungssatz von 100 %.

Betreuungsangebot	Einstufungs-satz *	Minimaler Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (Grundbeitrag) CHF	Maximal zulässiger Verrechnungspreis CHF	Vollkosten
<b>Betreuung in Kindertagesstätten</b>				
Ganzer Tag	100%	18	120	125
Halber Tag mit Mittagessen	70%	12.60	84	87.5
Halber Tag ohne Mittagessen	50%	9	60	62.5
Mittagstisch mit Mittagessen	24%	4.32	18	28
<b>Betreuung in Tagesfamilien</b>				
Betreuungsstunde	10%	1.80	12	12
<b>Betreuung in Tagesstrukturen Schulkinder</b>				
Mittagsmodul	24%	4.32	18	28
Frühnachmittagsmodul	22%	3.90	26	26
Spätnachmittagsmodul	24%	4.32	29	29
Schulferienmodul	83%	14.94	99	99

\* alle Prozentangaben gerundet

<sup>5</sup> Fassung gemäss GRB vom 1. Juli 2025, in Kraft per 1. August 2025

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Pratteln, 7. Mai 2019

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen

## Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
6. Februar 2024	FEB-Verordnung / 5.2.1.1	§ 2; § 3 Abs. 1; § 5	1. Juli 2024
1. Juli 2025	FEB-Verordnung / 5.2.1.1	§ 3 Abs. 7; § 5	1. August 2024